

Reglement über das Doktoratsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 100, 116 und 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Erwerb des Doktorats an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Art. 2 Zulassung zum Doktoratsstudium

- ¹ Zum Doktoratsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die an der Universität Bern den Titel eines Master in Volkswirtschafts- oder Betriebswirtschaftslehre, in Politikwissenschaft oder Soziologie oder ein entsprechendes Lizentiat mit mindestens der Gesamtnote 4.75 erworben haben.
- ² Kandidatinnen und Kandidaten mit gleichwertigen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Abschlüssen an auswärtigen universitären Hochschulen können das Doktorat unter den gleichen Voraussetzungen erwerben, sofern sie ihren Abschluss mindestens mit der Gesamtnote 4.75 oder dem Prädikat magna cum laude erworben haben und auch an ihrer Heimfakultät zum Doktorat zugelassen wären. Die Prüfungskommission überprüft die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen. Sie entscheidet über die Zulassung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags einer Dozentin oder eines Dozenten, welche(r) für die fachliche Begleitung der Dissertation zuständig und bereit ist.
- ³ Kandidatinnen und Kandidaten mit gleichwertigen Studienabschlüssen in anderen als in den in Absatz 1 genannten Studiengängen werden von der Prüfungskommission zugelassen, wenn sie, neben den Erfordernissen von Absatz 2, Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten nachweisen, die auf das Promotionsfach angerechnet werden können.
- ⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche weniger als 60 ECTS-Punkte im Promotionsfach nachweisen können, erbringen die Differenz durch Zusatzleistungen aus dem Masterstudium des Promotionsfachs. Die Prüfungskommission bestimmt Art und Umfang der Zusatzleistungen.
- ⁵ Die Gesamtnote für die geforderten Zusatzleistungen nach Absatz 4 muss mindestens 4.75 erreichen und ergibt sich als mit den ECTS-Punkten gewichtetes Mittel aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

⁶ Das Lizentiat bzw. der Masterabschluss darf bei Inangriffnahme des Dissertationsprojektes nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen. Ausnahmen können von der Prüfungskommission bewilligt werden, wobei die Bewilligung mit Auflagen über zusätzliche Leistungsnachweise verbunden werden kann.

⁷ Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt die Zustimmung einer Dozentin oder eines Dozenten gemäss Artikel 5 Absatz 2 zur fachlichen Begleitung des Dissertationsvorhabens der Kandidatin bzw. des Kandidaten voraus.

Die Zulassung kann durch die zuständige Dozentin oder den zuständigen Dozenten verweigert werden, wenn

- a das Thema keinen Forschungsertrag erwarten lässt,
- b begründete Zweifel an der erfolgreichen Durchführung des Dissertationsvorhabens bestehen oder
- c das Thema nicht dem Forschungsschwerpunkt der zuständigen Dozentin oder des zuständigen Dozenten entspricht.

Art. 3 Das Doktoratsstudium

¹ Im Rahmen des Doktoratsstudiums haben Doktorandinnen und Doktoranden benotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten zu erbringen. Kurse und Lehrveranstaltungen langjährig anerkannter Institutionen der Doktoratsausbildung, die auch auf Nachfrage hin keine benoteten Leistungsnachweise ausstellen, können dem Aufwand entsprechend und ohne Note angerechnet werden. Eine Anrechnung ohne Note ist höchstens für die Hälfte der erforderlichen Leistungsnachweise möglich und beträgt 1 ECTS pro 30 Arbeitsstunden.

² Die Absolvierung grösserer und zusammenhängender Programme (30-60 ECTS-Punkte) von Doktoratsprogrammen wird im Doktordiplom festgehalten.

³ Das Fakultätskollegium legt die Anforderungen fest, die für Veranstaltungen des Doktoratsstudiums gelten sollen, und beschliesst auf Antrag der Fachrichtungen (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften) über die Struktur des Doktoratsstudiums.

Art. 4 Die Dissertation

¹ Die Dissertation beinhaltet einen eigenständigen Forschungsbeitrag.

² Die Dissertation muss ein Thema aus den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften zum Gegenstand haben; sie kann interdisziplinären Charakter aufweisen.

³ Die Dissertation besteht aus einer Monographie oder, nach den Gepflogenheiten der Fächer, aus einer Zusammenstellung von mindestens drei Fachartikeln.

⁴ Gemeinschaftlich verfasste Arbeiten sind zulässig.

⁵ Der Anteil der gemeinsam mit einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter verfassten Arbeiten darf insgesamt nicht über 50% liegen. Zu jenen Arbeiten, die in Mitautorenschaft mit der Doktorandin oder dem Doktoranden entstanden sind, äussert sich die Gutachterin oder der Gutachter nicht.

⁶ Dissertationsmanuskripte können in deutscher, französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Auf Antrag des für die fachliche Begleitung zuständigen Dozierenden kann auch eine andere Sprache zugelassen werden.

Art. 5 Gutachterinnen und Gutachter

- ¹ Dissertationen werden in der Regel von zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern beurteilt, die je ein eigenständiges Gutachten verfassen. Bei interdisziplinären Dissertationen können zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter anderer Fakultäten beigezogen werden.
- ² Als Gutachterinnen oder Gutachter kommen die Dozentinnen und Dozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Universität Bern gemäss Artikel 9 UniV sowie Dozentinnen und Dozenten anderer Universitäten, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen, in Frage.
- ³ In der Regel schlägt die Dozentin oder der Dozent, welche(r) die Dissertation als Erstgutachterin oder Erstgutachter betreut, der Prüfungskommission die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter vor, wobei als Auswahlkriterium die fachliche Ergänzung im Vordergrund steht.
- ⁴ Die Prüfungskommission prüft bei ihrem Entscheid, ob die vorgeschlagene Zweitgutachterin oder der vorgeschlagene Zweitgutachter die formellen Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt.
- ⁵ Die Dissertationsmanuskripte samt den zugehörigen Gutachten liegen mindestens zwei Wochen vor dem Promotionstermin zur Einsichtnahme durch Mitglieder der Fakultät auf. Die Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden hierüber speziell benachrichtigt.
- ⁶ Das Fakultätskollegium beschliesst über die Annahme der Dissertation und die Dissertationsnote aufgrund der Gutachten.
- ⁷ Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird nach Abschluss des Verfahrens Einblick in die Gutachten gewährt.

Art. 6 Anmeldung

Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zur Promotion auf dem Dekanat mindestens drei Wochen vor dem Promotionstermin schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular,
- b der Immatrikulationsausweis (Legitimationskarte),
- c das Studienblatt,
- d die Dissertation (diese ist in elektronischer Fassung sowie als Druckschrift in zwei Exemplaren einzureichen),
- e die Bestätigung über die Absolvierung anerkannter Doktoratsprogramme.

Art. 7 Selbständigkeitserklärung

Der Dissertation ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung beizulegen mit folgendem Wortlaut:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Koautorenschaften sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Art. 8 Die Promotion zum Dr.rer.oec. oder Dr.rer.soc.

- ¹ Die Würde eines Doctor rerum oeconomicarum oder rerum socialium wird verliehen, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt, das Doktoratsstudium absolviert und die Dissertation genehmigt ist.
- ² Das Prädikat ergibt sich als Durchschnitt aus der dreifach gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note des Doktoratsstudiums.
- ³ Das Doktordiplom wird mit folgenden Prädikaten ausgestellt:
 - 5.75 bis 6.00 summa cum laude
 - 5.25 bis < 5.75 insigni cum laude
 - 4.75 bis < 5.25 magna cum laude
 - 4.25 bis < 4.75 cum laude
 - 4 bis < 4.25 rite
- ⁴ Doktorpromotionen werden mindestens einmal im Semester vom Fakultätskollegium vorgenommen.
- ⁵ Die Promotionstermine werden öffentlich bekannt gegeben.

Art. 9 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare

- ¹ Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Promotion in einer von der Universitätsbibliothek genehmigten Form zu veröffentlichen.
- ² Dem Dekanat sind 10 Pflichtexemplare einzureichen.
- ³ Die Prüfungskommission kann auf Gesuch hin für die Veröffentlichung Änderungen der genehmigten Fassung bewilligen.

Art. 10 Doktordiplom

- ¹ Über die erfolgte Promotion wird ein auf ein Jahr befristetes Interimszeugnis ausgestellt. Das Fakultätskollegium kann auf begründetes Gesuch hin diese Frist verlängern. Die Fristverlängerung ist auf dem Interimszeugnis einzutragen.
- ² Das Doktordiplom wird erst ausgestellt, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die genehmigte Fassung der Dissertation gemäss den Bestimmungen von Artikel 9 veröffentlicht und dem Dekanat die erforderlichen Pflichtexemplare eingereicht hat.

Art. 11 Rechtspflege

- ¹ Für Einwendungen mit Bezug auf die Leistungskontrollen im Doktoratsstudium und für die Wiederholung ungenügend bewerteter schriftlicher Arbeiten gelten sinngemäss die Artikel 48 und 50 des Studienreglements über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement WISO [RSL WISO]) vom 24. August 2006. Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.
- ² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

³ Für das Rechtspflegeverfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG).

Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Doktorierende, die das Doktorstudium nach dem 1. August 2007 aufnehmen, erwerben das Doktorat nach dem vorliegenden Reglement.

² Doktorierende, die das Doktorstudium vor dem 1. August 2007 aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag an das Dekanat nach den bisherigen Regelungen zum Doktorat abschliessen.

³ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 19. April 2007

Im Namen der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Der Dekan:



Prof. Dr. Wolf Linder

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Der Erziehungsdirektor:

Bern,31. Juli.....2007



Dr. Bernhard Pulver